

Gemeinderatsdrucksache 057/2021	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Holger Gottwald
Aktenzeichen:	482.2 22.03.2021



HOLZGERLINGEN

Bericht über Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	20.04.2021	Kenntnisnahme öffentlich

Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit den Objekten Ahornstraße 123 und Erlachstr. 5 wurden in Holzgerlingen 2 Wohnheime für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingsfamilien erstellt. Das Wohnheim in der Erlachstr. 5 wurde bis zum Jahr 2018 als Erstunterbringungsobjekt vom Landkreis genutzt. Durch die Übernahme des Wohnheims ab 2019 durch die Stadt konnten Kapazitäten für die verpflichtende Anschlussunterbringung der örtlichen Flüchtlingspersonen, -familien geschaffen werden. Die Stadt hat durch diese Übernahme erreicht, dass ab 2019 keine Quoten bzgl. der Aufnahme weiterer Flüchtlinge zu erfüllen waren.

Derzeit hat Holzgerlingen noch ein „Übersoll“ von ca. 15 Personen.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist die Zusammenstellung der aktuellen Belegung der örtlichen Unterkünfte aufgestellt.

In zahlreichen Fällen haben sich sehr gute Integrationsergebnisse entwickelt. So haben viele der ortsansässigen Migranten bereits feste Arbeitsverhältnisse. Näheres kann hierzu dem Jahresbericht der Kolleginnen des Integrationsmanagement entnommen werden.

Mit Dauer des Aufenthalts in den Wohnheimen zeigt sich eine wachsende Unzufriedenheit über die fehlende Wohnfläche. Dies ist sicherlich nachvollziehbar. In einigen Fällen ist es gelungen, dass auf privater Basis Mietverträge abgeschlossen werden konnten. Dies führt dazu, dass Familien, die weiterhin in einem der beiden Wohnheimen leben, zusätzliche Wohnflächen angeboten werden konnten.

Aufgrund der ausländerrechtlichen Situation ist eine der Voraussetzungen für einen gesicherten Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis) das Vorliegen eines Wohnungsmietvertrages. In den meisten Fällen ist die rechtliche Grundlage für die Nutzungserlaubnis in den zur Verfügung gestellten Wohnräumen eine öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung. (= kein Mietvertrag)

Im Bereich der beiden Wohnheime sowie dem Sozialobjekt Turmstr. 40 wird dies beibehalten. In einigen begründeten Fällen wurden aber auch zwischenzeitlich privatrechtliche Mietverträge für städtische Wohnungen abgeschlossen.

Neben der Unterbringung von Flüchtlingen ist die Aufnahme von Obdachlosen Personen / Familien ein Dauerthema. Sei es, dass ein Mietverhältnis gekündigt wurde und ein Räumungstermin durch den Gerichtsvollzieher feststeht, oder aber auch Situationen, die eine sofortige Zurverfügungstellung von Wohnraum erfordern. Platzverbot, häusliche Gewalt u.a. bedingen die Notwendigkeit, dass entsprechender Wohnraum vorgehalten werden muss.

Insbesondere dieser Personenkreis ist sehr schwierig wieder zeitnah im „normalen“ Wohnungsmarkt unterzubringen, sodass zahlreiche Unterkünfte zwischenzeitlich durch derartige „Härtefälle“ gebunden sind.

Dies zeigt auch z.B. die Belegung des Sozialgebäudes Turmstr. 40. Hier gibt es nur eine sehr geringe Fluktuation, zumal die Möglichkeiten der Verwaltung Druck auf eine verstärkte, eigene Wohnungssuche auszuüben, sehr begrenzt ist.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen gut erfüllt werden kann. Was hingegen fast völlig fehlt, ist die Möglichkeit im Rahmen der „normalen“ Wohnraumversorgung freiwerdende Mietwohnungen aus dem städtischen Bestand auf dem Markt anzubieten. Hier ist die Stadt von den sich bietenden Möglichkeiten des freien Marktes abhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

Zusammenstellung Unterkunftmöglichkeiten